

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Hebesätze betragen in den Fällen des § 1 Abs.1 vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

1.1.	Grundsteuer	
1.1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
1.1.2.	für Grundstücke, für die im Veranlagungszeitraum ein Einheitswert von 1935 festgestellt oder festzustellen ist (Grundsteuer B)	500 v.H.
1.1.3.	für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz- GrStG -)	
	- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1,66 Euro/qm Wohnfläche	
	- für andere Wohnungen 1,25 Euro/qm Wohnfläche	
	- je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 8,33 Euro	
1.2.	Gewerbsteuer	420 v.H.

2. Die Hebesätze betragen in den Fällen des § 1 Abs.2 ab 01.01.2012

2.1.	Grundsteuer	
2.1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
2.1.2.	für Grundstücke, für die im Veranlagungszeitraum ein Einheitswert von 1935 festgestellt oder festzustellen ist (Grundsteuer B)	550 v.H.
2.1.3.	für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender	

Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist
(Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und
Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage
gem. § 42 Grundsteuergesetz- GrStG -)

- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung
ausgestattet sind **1,83 Euro/qm** Wohnfläche
- für andere Wohnungen **1,37 Euro/qm** Wohnfläche
- je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage **9,16 Euro**

2.2. Gewerbesteuer

420 v.H.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

DS